

Thaller Horst

8041 Graz
Emil-Ertl-Gasse 61

Graz, am 26.7.2018

per mail an:

begutachtung@parlament.gv.at und JD@bmvit.gv.at

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Stellungnahmefrist, die am 31.07.2018 endet, nehme ich zu den in Form eines Ministerialentwurfes des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vorgelegten und geplanten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2003, insbesondere jedoch des Amateurfunkgesetzes 1998 Stellung wie folgt mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung und Einarbeitung in den Text des Gesetzesentwurfes und in die Erläuternden Bemerkungen und ersuche um entsprechende Kenntnisnahme und weitere Veranlassung:

- Die Integration des Amateurfunkgesetzes in das Telekommunikationsgesetzes 2003 ist auf Grund nachstehender Punkte nicht akzeptabel:
 - Laut Beschluss des zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/I_00192/index.shtml (im Nationalrat beschlossen am 4.7.2018 – auf der Tagesordnung für den Bundesrat am 11.7.2018) sind die in der Anlage zum Gesetz aufgelisteten Bundesgesetze (unter anderen das Amateurfunkgesetz) von dem außer Kraft-Treten ausgeschlossen
 - des Gleichheitsgesetz Art verwandter Funkdienste (Flugfunk, Rundfunk usw.) behalten ihr Gesetz und werden nicht analog auch ins TKG übergeführt, daher ist die Absicht einer schlechter Stellung, vorsätzlicher Einflussnahme ausschließlich kommerzielle Anbieter geschaffenes Gesetz (TKG), als „Trägermedium“ für ein Gesetz dienen soll, das ausschließlich nicht kommerzielle Belange beinhaltet (AFG).
 - Ein Vermischen dieser Rechtsvorschriften könnte in Zukunft auch den, zwar nicht von Gesetzgeber gewollten, „juristischen Interpretationsspielraum“ verunschärfen.
 - Eine Straffung, wie es in den „Erläuternden Bemerkungen“ angeführt wird ist nicht zu erkennen, eher eine „Verwässerung“ von ca. 9 Seiten Amateurfunkgesetz in den ca. 78 Gesamtseiten des TKGs.
 - Der Vorschlag ist für den Normalbürger und Nutzer unübersichtlich und entspricht auch nicht dem Handbuch der Rechtsetzungstechnik des BKA, wo im ersten Punkt, quasi als Präambel, in welche als Vorgabe zu lesen ist:

„Rechtsvorschriften sind einfach zu fassen, jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden.“

- §1 des TKG 2003 lautet:
 - (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der elektronischen Kommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

Aufgrund der Einschränkung der übermittelten Inhalte ist der Amateurfunkdienst für Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft im Bereich der elektronischen Kommunikation ungeeignet da der *Funkverkehr **nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen stattfinden darf.***

Aus diesem Grund kann der Amateurfunkdienst nicht in Wettbewerb mit anderen kommerziellen Kommunikationsdienstleistungen treten.

Daher sind auch der Amateurfunkdienst und damit auch das Amateurfunkgesetz nicht in das TKG 2003 aufzunehmen.

Ich ersuche um eine rechtskonforme Adaption in Bezug auf bestehende Gesetze!

Im Einzelnen sind folgende Punkt des Ministerialentwurfes nicht akzeptabel:

- Die Änderung der Definition des Amateurfunkdienstes widerspricht internationalem und nationalem Recht.

Die Definition des §3 Z 37. sollte lauten : , 'Amateurfunkdienst' ist ein technisch-experimenteller Funkdienst, der die Verwendung von Erd- und Weltraumfunkstellen einschließt und der von Funkamateuren für die eigene Ausbildung, die Kommunikation der Funkamateure untereinander, für die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr und für technische Studien betrieben wird."

- Der Schutz vor Störungen des in der ITU verankerten Amateurfunkdienstes wurde aufgehoben, das widerspricht internationalen Vereinbarungen die Österreich eingegangen ist. Der Amateurfunk ist nach der VO Funk ein Funkdienst wie alle anderen Funkdienste (Flugfunk, Rundfunk), die den Schutz vor Störungen genießen.

Der §83b(8) ist ersatzlos zu streichen. (Begründung siehe oben)

- Bemerkungen zum § 133 (20) Erlöschen aller bisher unbefristeten Amateurfunkbewilligungen
 - Erlöschen der Amateurfunkbewilligungen und die eingeschränkte 5 Jahres-Gültigkeit löst einen enormen Verwaltungsaufwand aus, belastet die Bürgerinnen und Bürger und bringt eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Amateurfunklizenzvergabe und -verlängerung.
 - durch die Nichtdefinition wie eine Vergabe bzw. Verlängerung zu erfolgen hat ist entsprechendes Chaos zu erwarten und erzeugt den gegenteiligen Effekt.
 - Ebenso ist der Vorschlag ein europäisches Unikum ohne entsprechende Notwendigkeit.
 - Österreich hat einen Präfix-Rufzeichenraum von OEA – OEZ, zurzeit wird nur OE als Präfix verwendet. Das kolportierte Ausgehen der Rufzeichen in der maximalen Ausprägung von mehr als 16000 Kombinationen wird mit den seit 20 Jahren nahezu konstanten Ist-Zahlen von ca. 6500 Bewilligungen als Limit nicht im Geringsten erreicht!
 - Bei den bisher erteilten Amateurfunkbewilligungen handelt sich um rechtskräftige Bescheide mit Bindungswirkung der ausstellenden Behörden, in die der Gesetzgeber nicht ohne Not eingreifen soll. Ein solcher Notfall ist angesichts der völlig verfehlten angegebenen Begründungen in den Erläuternden Bemerkungen weit und breit nicht in Sicht. Es handelt sich hier um einen unsachlichen, durch nichts gerechtfertigten geplanten Gesetzeseingriff in die subjektiv öffentlichen Rechte aller Amateurfunklizenzinhaber der in dieser Form in Österreich einmalig ist.

Der §133 (20) ist ersatzlos zu streichen. (Begründung siehe oben)

- Bei der Amateurfunkprüfung werden Funkamateure als Prüfer ausgeschlossen. Effizienter wäre es die Aufgabe der Prüfung zu 100% den Laienprüfern, sprich Funkamateuren zu übertragen, die die Fähigkeitsnachweise an die Behörde zur Erteilung weiterleiten. Das ist gelebte Praxis rund um Österreich herum und entlastet nachweislich die Behörde.
- Durch fehlende Verordnungen sind viele Dinge nicht geklärt:
 - Wie und wo werden zukünftig die Amateurfunkprüfungen abgenommen, was müssen wir zukünftig bezahlen?
- Der Nachrichteninhalte von Amateurfunkausstrahlungen wird nicht modernisiert (entgegen der Änderungsmotivation).
 - **Der § 78 b. Abs.1 sollte lauten:**
Eine Amateurfunkstelle darf
 1. Nicht zu gewerbliche wirtschaftlichen Zwecken und
 2. Nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden.“
 - Der genaue Nachrichteninhalte ist bereits in der Definition §3 Z 37. des Amateurfunkdienstes definiert.
- Die Valorisierung der Gebühren belastet die Funkamateurinnen und Funkamateure über die Maßen. Speziell durch die defakto lokale Optimierung der Frequenzen (Versuch von Ansiedlung sekundärer Dienste im Primär Exklusiv Bereiche) sowie der Nichtmöglichkeit der Störmeldung ist eine Abwertung des Services und sollte damit in den Kosten „verbilligt“ und nicht „verteuert“ werden.
- Neben den Mehrwert der Gesellschaft, der Bereitschaft gemäß der derzeitigen Regelung Notfunkfunk zu machen sowie Knowhow und Fertigkeiten an die kommenden Generationen zu vermitteln ist der Amateurfunk ein wertvollen Beitrag für die Gesellschaft und bedingt eine achtsame und korrekte Gesetzgebung welche nicht aus Lobbyismus oder anderen Einflüssen her verschlechtert werden soll.

Ich ersuche daher mit Nachdruck, die Integration des Amateurfunkgesetzes in das TKG nicht vorzunehmen bzw. die für den Amateurfunkdienst nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

Thaller Horst eh.
